



INHALTSVERZEICHNIS

28	Allgemeinverfügung der Stadt Peine über Zulassung der Sonntags- und Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen	37
29	Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landkreises Peine am 14.03.2023	37
30	Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine am 15.03.2023	38
31	Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Peine am 21.03.2023	38
32	Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Antragstellerin: Windpark Bierbergen-Solschen GmbH & Co. KG	39

Darüberhinausgehende Anträge von Verkaufsstellen in der Stadt Peine aufgrund von Jubiläen (50, 75, 100 usw. im Jahr der Antragstellung) o. ä. werden von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Begründung:

Rechtsgrundlage ist § 5 Abs. 1 NLöfVZG. Demnach kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass Verkaufsstellen im Allgemeinen an Sonn- und Feiertagen über § 4 Abs. 1 NLöfVZG hinaus geöffnet werden dürfen, wenn dafür gem. § 1 Abs. 1 NLöfVZG ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Die besonderen Anlässe werden für die beantragten Veranstaltungen „Highland Gathering“ vom 06.05.-07.05.2023, „BraWo Mobility Summer“ vom 15.07.-16.07.2023 sowie „Kunst & Kulturmeile“ vom 07.10.-08.10.2023 festgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 6 NLöfVZG wird die Öffnung für höchstens fünf Stunden je verkaufsoffenen Sonntag zugelassen. Diese sind zudem außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten zu legen.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ersetzt das bisherige Einzelgenehmigungsverfahren.
- Diese Allgemeinverfügung schließt evtl. Genehmigungen nach anderen Rechtsgrundlagen, z. B. nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Peine, des Nds. Gaststättengesetzes oder der Gewerbeordnung, nicht mit ein. Sie sind daher gesondert zu beantragen.
- Die Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöfVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes in den zurzeit gültigen Fassungen sind einzuhalten.
- Auf die Mitwirkungspflichten der Verkaufsstelleninhaber und des Verkaufspersonals sowie auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände nach § 8 NLöfVZG wird besonders hingewiesen.

Inkrafttreten:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Stadt Peine
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Christian Axmann
(Stadtrat)

28

Allgemeinverfügung der Stadt Peine über Zulassung der Sonntags- und Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen

Die Stadt Peine erlässt aufgrund des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöfVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. Nr. 6/2007) in zurzeit gültiger Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz in zurzeit gültiger Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Die Stadt Peine lässt zu, dass sämtliche Verkaufsstellen und Betriebe in der Stadt Peine abweichend von den Regelungen des § 4 NLöfVZG im Jahr 2023 ausschließlich an den folgenden Sonntagen zum Zwecke des Verkaufs geöffnet werden dürfen:

07.05.2023 – Highland Gathering

16.07.2023 – BraWo Mobility Summer

08.10.2023 – Kunst & Kulturmeile

Die Öffnungszeit wird jeweils auf den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt.

29

Öffentliche Bekanntmachung

7. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Arbeit und Soziales

Sitzungstermin: Dienstag, 14.03.2023, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Mensa des Schulzentrum Ilsede,
Am Schulzentrum 35, 31241 Ilsede

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.02.2023
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Sitz der ‚Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Peine‘ (KAG) im Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (AGAS) **2023/010**
6. Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters Landkreis Peine 2023 **2023/021**
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen

30

Öffentliche Bekanntmachung

8. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.03.2023, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2,
31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.12.2022
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Benennung einer Lehrervertreterin/eines Lehrervertreeters im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport **2022/204**
6. Sitz der ‚Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Peine‘ (KAG) im Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (AGAS) **2023/010**
7. Vertrag zum „Leuchtturmkonzept im Landkreis Peine“ über die Einrichtung und den Betrieb von Anlaufstellen für die Bevölke-

rung bei Krisenlagen

2023/023

8. Erlass Förderrichtlinie zur Ertüchtigung von Anlaufstellen für die Bevölkerung **2023/024**
9. KTA Christian Meyer, dieBasis - Resolution keine Waffenlieferungen in Kriegsgebiete
10. KTA Christian Meyer, dieBasis - Resolution keine kriegsbeteiligende Ausbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen
11. KTA Christian Meyer, dieBasis - Resolution für den Frieden
12. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Sachspenden des Vereins der Freunde des Gymnasiums am Silberkamp **2023/009**
13. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Geldspende für das Medienzentrum **2023/019**
14. Bericht des Landrates
15. Anfragen und Anregungen

31

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 21.03.2023, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Mensa des Schulzentrum Ilsede,
Am Schulzentrum 35, 31241 Ilsede

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.02.2023
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Kinder und Jugendliche in vorherigen und aktuellen Krisen
6. Entwicklung eines Stufenplans - Verbesserung der Schulfähigkeit **2023/026**
7. Jugendfreundlicher Landkreis - Weitere Handlungsschritte **2023/025**
8. Vorstellung des Sachgebietes 3 **2023/028**
9. Vorschlag für die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung des JHAWorkshops 2023
10. Informationen der Verwaltung
11. Anfragen und Anregungen

Öffentliche Bekanntmachung

eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 15.03.1974 in der zurzeit gültigen Fassung).

Antragstellerin: Windpark Bierbergen-Solschen GmbH & Co.KG.

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen - Anlagentyp: VESTAS V162 mit 148m + 1m Nabenhöhe und einer Nennleistung von jeweils 5.6 MW in der Gemeinde Ho-henhameln, Gemarkung Bierbergen.

Die Windpark Bierbergen-Solschen GmbH & Co.KG, beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs VESTAS V162 mit der Nabenhöhe von 148 m + 1 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von jeweils 5.6 MW.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Landkreis Peine zuständig.

Die Anlagen sollen im Juni 2024 in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein entsprechender UVP-Beitrag wurde durch die Antragstellerin am 16.02.2023 eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegungsunterlagen sind im Internetangebot des Landkreises Peine für die jeweilige Dauer des unten genannten Auslegungszeitraumes eingestellt:

<https://www.landkreis-peine.de/Ordnung-Umwelt/Umwelt/Aktuelle-Beteiligungsverfahren>

Aktuelle Beteiligungsverfahren → Untere Immissionsschutzbehörde → BImSchG Windenergieanlagen Bierbergen-Solschen.

Zusätzlich liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (faunistische Untersuchungen, Standortbezogene Konfliktanalysen, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen), Bodenschutzkonzept, Schattenwurfanalyse, Schallimmissionsprognose, Turbulenzgutachten) in der Zeit vom

20.03.2023- 19.04.2023

bei

- dem Landkreis Peine, Fachdienst Umwelt, Zimmer 6219, Werner- Nordmeyer-Straße 19 A, 31226 Peine
- der Gemeinde Hohenhameln, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln

aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden, nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.05.2023) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter umwelt@landkreis-peine.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind, für das Genehmigungsverfahren, alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- a) Verspätet abgegebene Einwendungen werden im Erörterungstermin und bei der späteren Entscheidung nicht berücksichtigt (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG). Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist zu erheben.
- b) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).
- c) Gleichförmige Eingaben, die diese unter Abs. 2 b genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis der Vertretung durch eine natürliche Person nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). In diesem Falle würde dies ortsüblich bekanntgemacht. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen nicht oder unleserlich abgegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).
- d) Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert; verspätet erhobene Einwendungen können nicht erörtert werden (§ 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG).
- e) Der Termin der Erörterung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und der Träger des Vorhabens, sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 2 und 3 VwVfG).

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Ich weise daraufhin, dass der Erörterungstermin im Sinne des § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes durch eine Online-Konsultation ersetzt werden kann.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Peine, 09.03.2023

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrag

Mews
Kreisrat für Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz